

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
Amt für Soziales, 10216 Berlin

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Projekt „Tagesstätte für Wohnungslose am
Wassertor“
Geschäftsstelle
Wilhelmstr115
10963 Berlin

Bearbeiter : Frau Rehfeld
Bearb.-Z. : Soz 221
Zimmer : 1030
Telefon : (030) 90298 2610
Fax : (030) 90298 2728
E – Mail : sigrid.rehfeld@ba-fk.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum : 3.2.2016
Aktenzeichen :

**Zuwendungen des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2016
der sozialen Hilfe im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

Zuwendungsart: institutionelle Förderung
 Projektförderung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
 Anteilfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung
 Vollfinanzierung

hier: Tagesstätte für Wohnungslose Am Wassertor

Vorg.: Ihr Antrag vom 11.12.2015
Anlagen Finanzierungsplan
Einverständniserklärung
AnBest-P

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 29.2.2016 eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von **14.838,12 €**.

(i.W. vierzehntausendachthundertachtunddreißig Euro).

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Deckung der Personal- und Sachkosten für das Projekt –Tagesstätte für Wohnungslose am Wassertor - zu verwenden.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation sind die Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Meine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund hauswirtschaftlicher Sperrungen nicht in dem erforderlichen Umfang verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Ich muss Sie bitten, bei Ihren Planungen und Überlegungen die finanzielle Gesamtsituation des Landes Berlin zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Kostenbegrenzung zu treffen. Hierzu gehören auch Überlegungen, ob und in welchem Umfang eigene Einnahmemöglichkeiten zu einer Verringerung der Zuwendung aus Mitteln des Landes Berlin führen können.

Aus gleichem Grund dürfen freie und freiwerdende Stellen nur nach meiner vorherigen Zustimmung besetzt werden.

Aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin bin ich gehalten, Daten zur geschlechtergerechten Teilhabe an den ausgereichten Mitteln zu erheben. Ich bitte Sie deshalb, mir und Herrn Walze (michael.walze@ba-fk.berlin.de) bis zum 5. Werktag des Folgemonates die Angaben über Ihre monatliche Menge (die Summe der Anzahl Ihrer Besucher / Nutzer pro Angebot) zu übermitteln.

Zum jetzigen Zeitpunkt gehe ich von einer Zielmenge von ca. 18.000 jährlichen Kontakten aus, die Sie erreichen müssen, damit das Projekt ab 2017 auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung finanziert werden kann.

Die Zuwendung für die Monate Januar und Februar 2016 setzt sich zusammen aus

1. Personalkosten	10.236,00 €
2. Sachkosten	5.102,12 €
3. Eigenmittel	500,00 €
Gesamt	14.838,12 €

Der von Ihnen eingereichte Finanzierungsplan vom 9.12.2015 (inkl. Stellenplan vom 11.12.2015) diene als Grundlage für die Ermittlung der Einzelansätze bei den Personal- und Sachkosten. Er ist hinsichtlich seiner Einzelansätze und seines Gesamtergebnisses verbindlich und Grundlage für die Aufstellung des Verwendungsnachweises.

Die Ihnen bekannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. In dem ANBest-P sind Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides ganz oder teilweise führen kann.

Die Honorarmittel sind auf der Grundlage entsprechender Verträge und Qualifikationsnachweise mit Einzelpersonen unter Beachtung der „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen“ (HonVSoz.) zu verwenden.

Vor dem Kauf von Gegenständen mit einem Anschaffungswert ab 410,00 € netto holen Sie bitte eine Genehmigung ein und legen dem Antrag drei Kostenvoranschläge bei.

Bitte reichen Sie eine aktuelle Inventarliste ein!

Ich bitte Sie, uns wesentliche Hinderungsgründe, welche die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinflussen, umgehend mitzuteilen. *Werden überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht im Rahmen deswendungszweckes benötigt, so sind sie unverzüglich unter Angabe des Geschäftszeichens Soz 221 und des Kassenzzeichens 3910 / 684 06 / 101 (für das*

laufende Haushaltsjahr) bzw. 3910 / 119 21 (Rückführung von Mitteln aus dem Vorjahr) auf eines der unten angegebenen Konten der Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg zurückzuzahlen.

Ich weise darauf hin, dass der Bewilligungsbescheid mit den Anlagen für Sie bindend ist. Eine Abweichung davon, wie z.B. die Verwendung der Mittel zu anderen als im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zwecken, ohne meine vorherige Zustimmung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird.

Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

bewilligte Zuwendungsmittel in Höhe von	14.838,12 €
abzüglich bereits gezahlte Teilbeträge von insgesamt	0,00 €
Restbetrag i.H.v.	14.838,12 €

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden auf folgendes Konto überwiesen:

Bankverbindung: Evangelische Bank
IBAN: DE11 5206 0410 0003 9001 77
BIC: GENODEF1EK1

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn Sie den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt haben und dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie sich mit seinem Inhalt durch die beigefügte, von Ihnen unterschriebene und an mich zurückgesendete Erklärung ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Die Zahlungen erfolgen in aller Regel in zweimonatlichen Teilbeträgen und sind beim Zuwendungsgeber abzufordern. Dabei sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben zu machen. Ich verweise auf den Punkt 1.4 Der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Verwendungsnachweis ist mir – abweichend vom Nr. 6.1 ANBest-P – spätestens bis zum

01. März 2017

mit einem Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis sowie einer summarischen Zusammenstellung, in Analogie zum Finanzierungsplan, vorzulegen.

Für eine abschließende Erfolgskontrolle ist im Sachbericht das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn der Verwendungsnachweis für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht wird.

Folgende Angaben werden in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet veröffentlicht: Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung.

Hinweis

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B.

Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

Auflage

Bei der Verwendung der Ihnen mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungsmittel haben Sie die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 in der jeweils aktuellen Fassung) anzuwenden und zu beachten. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass es u.a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel – zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen diese Auflage kann den vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel einschließlich Zinsen nach sich ziehen.

Rechtsgrundlage

LHO in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBL. S. 31) und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253/GVBL. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Effertz